

Reglement

über die Prüfung

Praktische Grundfähigkeiten Diensthund

„Konkordatsprüfung Diensthund“

als Voraussetzung für die Erlangung

einer Bewilligung als

Diensthund (PGH)

im Team mit bewilligten Hundeführer mit TGA-Prüfung

Beschluss der Konkordatskommission vom 17.10.2016

Ausgabe 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Organisation	3
3	Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung und Kosten	3
4	Durchführung der Prüfung	5
5	Prüfungsorganisation und -methodik	6
6	Bestehen und Wiederholen der Prüfung	7
7	Schlussbestimmungen	8
8	Erlass	8
9	Anhang 1, Konkordatsprüfung Diensthund	9
10	Anhang 2, Prüfungskommission	12

Gestützt auf Art.6 und Art.17 Abs. 2 Bst. b des Konkordats über private Sicherheitsdienstleistungen vom 12. November 2010 (im folgenden KÜPS genannt) erlässt die Trägerschaft nach Artikel 1 folgendes Reglement.

Abkürzungs- und Begriffserklärungen:

KÜPS = Konkordat über Private Sicherheitsdienstleistungen

TGA = Theoretische Grundausbildung Angestellte

TGG = Theoretische Grundausbildung Geschäftsführer

PGH = Praktische Grundausbildung Hunde

KKJPD = Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren

TSchV = Tierschutzverordnung

1 Allgemeines

Der Diensthund und sein Hundeführer bilden ein Team. Hundeführer, die mehrere Diensthunde besitzen, müssen mit jedem Hund die Prüfung erfolgreich absolvieren, damit jeder einzelne Hund eine Einsatzbewilligung erhält.

Die betroffenen Personen werden in männlicher und weiblicher Form angegeben. Der Text dieses Reglements beschränkt sich aus sprachlichen Gründen auf eine der beiden Formen.

Art. 1 Trägerschaft

Trägerschaft ist die Konkordatskommission KÜPS.

Die genannte Trägerschaft ist für alle Kantone zuständig, die dem KÜPS angehören. Für Prüfungen in Kantonen, die nicht dem KÜPS angehören, können besondere Regelungen getroffen werden.

Art. 2 Zweck der Prüfung

Die Empfehlungen bezwecken den Schutz der Öffentlichkeit und die Gewährleistung recht- und verhältnismässiger Einsätze von Diensthunden. Das Prüfungssystem stellt sicher, dass ausschliesslich Diensthunde und Diensthundeführer, welche über die erforderliche Eignung und Fähigkeit verfügen, Einsätze leisten.

Jede Person, die von einem Diensthund begleitet wird, muss vorgängig die Prüfung TGA erfolgreich absolvieren und anschliessend ebenso die praktische Prüfung PGH mit dem Diensthund.

2 Organisation Prüfung PGH

Art. 3 Prüfungskommission

Die Organisation und die Kompetenzen der Prüfungskommission werden separat in einem eigenen Reglement festgelegt.

Art. 4 Aufsicht / Öffentlichkeit

- 1 Die Prüfung steht unter Aufsicht der Trägerschaft. Sie findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
- 2 Der Trägerschaft hat das Recht auf Einsicht in jede Prüfung.

3 Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung zur Prüfung und Kosten

Art. 5 Ausschreibung

- 1 Die Prüfungsdaten werden auf der Plattform der Prüfungsorganisation ausgeschrieben.
- 2 Der Prüfungsdaten beinhalten zumindest folgende Informationen:
 - a) den Prüfungsort,
 - b) die Prüfungszeit.

Art. 6 Anmeldung

- 1 Die Anmeldung erfolgt über die anbietende Prüfungsorganisation.
- 2 Der Hundeführer kann aus der Liste der ausgeschriebenen Angebote auswählen.
- 3 Bei der Anmeldung muss der Hundeführer folgende Informationen angeben:
 - a) Personalien des Hundeführers inkl. Kopie des gültigen persönlichen KÜPS-Ausweises
 - b) Name des Hundes
 - c) Alter (Geburtsdatum)
 - d) Rasse
 - e) Chip-Nummer
 - f) Kopie Impfausweis
 - g) Kopie Sachkundeausweis
 - h) Kopie Leistungsheft
 - i) Kopie Halterbewilligung von bewilligungspflichtigen Hunden
 - j) ob der Hund im Schutzdienst auf den Ärmel oder den kompletten Franzosenanzug beisst

Art. 7 zugelassene Hunde

- 1
 - a) Zur Konkordatsprüfung werden Gebrauchshunde (z.B. Schäferhunde, Riesenschnauzer) oder gebrauchshundeähnliche Rassen mit oder ohne Stammbaum zugelassen.
 - b) Kantonale Verbote bestimmter Hunderassen bleiben vorbehalten.
 - c) Der Hund muss mindestens 14 Monate alt sein, um an der Konkordatsprüfung teilzunehmen zu können.
- 2 Zur Prüfung wird zugelassen:
 - a) wer als Hundeführer alle Voraussetzungen gemäss Art. 5 des KÜPS erfüllt;
 - b) wer sich für eine entsprechende Prüfung angemeldet hat;
 - c) wer als Hundeführer den obligatorischen Sachkundenachweis gemäss Art. 68 TSchV vorweisen kann;
 - d) wer unmittelbar vor der Prüfung seinen gültigen amtlichen Ausweis und seinen KÜPS-Ausweis dem Prüfungsexperten vorgewiesen hat;
 - e) und unmittelbar vor der Prüfung den zu prüfenden Hund dem Prüfungsexperten zur Identifikation mittels ID-Chip und die allfällige Halterbewilligung präsentiert hat. Die Prüfungsexperten haben jederzeit während der Prüfung das Recht, die Identifikation mittels ID-Chip zu wiederholen.

Art. 8 Kosten

- 1 Die Prüfungsgebühr kann auf der Website der Prüfungsorganisation entnommen werden. Sie ist direkt vor der Prüfung der Prüfungsorganisation bar zu entrichten.
- 2 Für Prüfungswiederholungen gelten dieselben Gebühren wie für die erste Prüfung.
- 3 Wer die Prüfung nicht besteht hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr.

- 4 Der Prüfungsbetrag ist auch bei Nichterscheinen zur Prüfung („No-Show“) geschuldet.
- 5 Sämtliche Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung zur Prüfung gehen zu Lasten des Prüfungskandidaten.

Art. 9 Vorbehalt kantonalen Rechts (Art. 2 KÜPS)

Für das Erteilen von Bewilligungen und hinsichtlich der Pflichten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber können die Kantone strengere Regelungen vorsehen, soweit dies mit dem Binnenmarktgesetz vom 6. Oktober 1995 und mit dem Freizügigkeitsabkommen vom 21. Juni 1999 vereinbar ist.

4 Durchführung der Prüfung

Art. 10 Aufgebot

Der Hundeführer erhält nach seiner Anmeldung zur Prüfung eine schriftliche Bestätigung seiner Anmeldung. Diese Bestätigung ist gleichzeitig Einladung und das formelle Prüfungsaufgebot im Sinne einer Verfügung. Dem Aufgebot kann entnommen werden:

- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort, Datum und Zeitpunkt der Prüfung;
- b) eine Information über die mitzubringenden Dokumente;
- c) der Prüfungsinhalt.

Art. 11 Rücktritt

- 1 Der Hundeführer kann seine Anmeldung nur aus einem entschuldbaren Grund zurückziehen.

Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

- a) Militär- oder Zivildienst des Hundeführers;
 - b) Krankheit, Unfall oder Mutterschaft des Hundeführers;
 - c) Todesfall in der Familie des Hundeführers;
 - d) höhere Gewalt;
 - e) Krankheit, Verletzung oder Tod des Hundes.
- 2 Der Rücktritt muss zuhandeder Prüfungskommission innert 10 Tagen schriftlich ab Prüfungstermin mitgeteilt und belegt werden.

Art. 12 Ausschluss

- 1 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
 - a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Prüfungsaufsicht oder Vertreter der Trägerschaft täuscht oder zu täuschen versucht.
- 2 Der Prüfungsexperte erstellt einen Rapport über den Ausschluss an die Prüfungskommission. Der ausgeschlossene Hundeführer kann bei der

Prüfungskommission innert 10 Tagen Rekurs einlegen. Die Prüfungskommission entscheidet abschliessend.

Art. 13 Prüfungsexperten

- 1 Die Prüfungsexperten und die Schutzdiensthelfer werden von der Prüfungskommission akkreditiert.
- 2 Die Prüfungsexperten erhalten einen offiziellen Ausweis und tragen diesen während den Prüfungen.
- 3 Die Prüfungsexperten sorgen für die funktionierende Infrastruktur und die nötigen Rahmenbedingungen während der Prüfung.
- 4 Das Prüfungssekretariat kontrolliert die Identität jedes Hundeführers anhand seines persönlichen Ausweises und seines KÜPS-Ausweises unmittelbar vor Beginn der Prüfung.
- 5 Das Prüfungssekretariat kontrolliert die Identität des Diensthundes an Hand seines ID-Chips sowie einer allfälligen Halterbewilligung.
- 6 Den Prüfungsexperten ist es untersagt, Antworten über die gestellten Fragen oder Hinweise zu Szenarien zu geben, die Prüfungskandidaten zu unterstützen oder individuelle Leistungen zu diskutieren.
- 7 Die Prüfungsexperten überwachen mit der gebotenen Sorgfalt die Ausführung der Prüfungsarbeiten.
- 8 Die Prüfungsexperten können Hundeführer sowie Hunde gemäss Art. 12 von der Prüfung ausschliessen.
- 9 Die Prüfungsexperten halten aussergewöhnliche Vorkommnisse und qualitätsfördernde Vorschläge in einem Protokoll auf der VTP zu Handen der Prüfungskommission schriftlich fest.

5 Prüfungsorganisation

Art. 14 Prüfungsorganisation

- 1 Die Prüfung wird auf geeigneten Plätzen im Freien durchgeführt.
- 2 Sollte der Platz auf Grund der Witterung, auf Grund Fehlen des Prüfungsmaterials oder anderer für Mensch und Hund unakzeptabler Rahmenbedingungen nicht benutzbar sein, darf die Prüfung nicht durchgeführt werden. Die entsprechende Entscheidung wird vom leitenden Prüfungsexperten vor Ort getroffen. In diesem Fall hat der Prüfungskandidat Anrecht auf eine neue kostenlose Prüfung.
- 3 Die Unterteilung und die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile sowie die zu erreichenden Punkte werden von der Prüfungskommission festgelegt.
- 4 Die Prüfungskommission entscheidet über die Anerkennung anderer Prüfungen.
- 5 Die Prüfung für das Team Hundeführer mit Diensthund dauert ca. 20 Minuten.
- 6 Der Prüfungsexperte teilt das Prüfungsergebnis dem Hundeführer nach Abschluss der Prüfung mit („bestanden“ oder „nicht bestanden“). Es werden keine Punktzahlen mitgeteilt.
- 7 Der Hundeführer erhält nach Eingabe des Prüfungsergebnisses eine Bestätigung über das Prüfungsergebnis, das er zusammen mit den restlichen Unterlagen zu Handen der bewilligenden Behörde in der VTP eingeben kann.

6 Bestehen und Wiederholen der Prüfung

Art. 15 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung

- 1 Die Konkordatsprüfung ist bestanden, wenn in den folgenden Teilbereichen jeweils mindestens 80 Punkte erreicht werden:
 - a) Unterordnung
 - b) Schutzdienst

- 2 Die Prüfung ist jedenfalls nicht bestanden, wenn der Hundeführer:
 - a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
 - b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt (siehe Art. 11);
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt (siehe Art. 11);
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss (siehe Art. 12).

Art. 16 Wiederholung

- 1 Der Kandidat kann zwei weitere Prüfungsversuche unternehmen.
- 2 Für die Anmeldung und Zulassung zur zweiten und dritten Prüfung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.
- 3 Bis zum Bestehen der Wiederholungsprüfung ist der Hund nicht mehr einsatzfähig; es dürfen keine Einsätze mit ihm ausgeübt werden.

7 **Schlussbestimmungen**

Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Die bis dahin bestehenden kantonalen Regelungen werden von den zuständigen Behörden aufgehoben.

Art. 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Konkordatskommission in Kraft.

Die Trägerschaft ist mit dem Vollzug beauftragt.

8 **Erlass**

Dieses Reglement wurde von der Konkordatskommission am 17. Oktober 2016 genehmigt.

Bern, 17. Oktober 2016

Regierungsrat Fredy Fässler



Präsident Konkordatskommission

RA Dr. Roberto Zalunardo-Walser



Sekretär Konkordatskommission

Anhang 1

Konkordatsprüfung Diensthund (obligatorisch)

Das Bestehen der Konkordatsprüfung ist Voraussetzung zur Erlangung einer Einsatzbewilligung.

Diese obligatorische Prüfung umfasst die folgenden Abschnitte:

In der Grundposition sitzt der Hund gerade und in aufrechter Stellung am linken Fuss des Hundeführers. Er darf nicht auf die Seite kippen.

In der Position Sitz hat der Hund eine aufrechte Stellung einzunehmen; die Vorderläufe sind in senkrechter Position. Er darf nicht auf die Seite kippen.

In der Position Platz nimmt der Hund die Sphinxstellung ein.

Art. 1 Unterordnung

1 Ausführung 100 Punkte insgesamt

In allen Phasen werden die Kommandos vom Richter gegeben.

2 Leinenführigkeit (10 von 100 Punkten)

Der an einem Halsband angeleinte Hund muss dem Hundeführer willig und freudig folgen, wobei die Leine locker sein muss und die Schulter des Hundes sich dauernd in Höhe des linken Knies des Hundeführers zu befinden hat. Die Leine kann mit der linken oder der rechten Hand gehalten werden. Bei jedem Anhalten hat sich der Hund parallel zum Hundeführer und dicht neben dessen linken Fuss zu setzen. Schulter auf Höhe des linken Knies des Hundeführers (Grundposition).

Ausführung im Normalschritt mit einem Richtungswechsel nach links, einem Richtungswechsel nach rechts, einer Kehrtwendung nach links, einer Kehrtwendung nach rechts sowie zwei Anhalten.

Bei jedem Start, Halt und Richtungswechsel ist ein Hörzeichen erlaubt.

3 Freifolgen (10 von 100 Punkten)

Wie beschrieben unter Leinenführigkeit.

4 Sitz, Platz (10 von 100 Punkten)

Zunächst in paralleler Stellung zum Hundeführer, an dessen linken Fuss, hernach in Frontstellung zu diesem hat der abgeleinte Hund jeweils einmal die Position Platz und die Position Sitz einzunehmen.

Der Prüfungsexperte erteilt seine Befehle per Sichtzeichen. Der Hundeführer darf für jede Übungsfolge ein Hörzeichen abgeben.

Der Hundeführer darf gleichzeitig mit dem Abrufen des Hundes in die Frontstellung sein rechtes Bein spreizen. Wenn der Hundeführer die Grundposition wieder einnimmt, darf er entweder das linke oder das rechte Bein zum anderen heranziehen. Abgesehen von dieser Bewegung hat er völlig ruhig zu stehen.

5 Reaktion Schussabgabe (10 von 100 Punkten)

Der Hundeführer und sein abgeleiteter Hund entfernen sich vom Prüfungsexperten. In einer Entfernung von ca. 25 Metern wird ein Schuss abgegeben. Der Hund muss neben dem Hundeführer verbleiben. Beim Start ist ein Hörzeichen erlaubt.

6 Durchqueren einer Personengruppe (20 von 100 Punkten)

Der Hundeführer meldet sich mit angeleintem Hund beim Prüfungsexperten; er leint den Hund ab. In einer Entfernung von ca. zehn Metern hält sich eine Gruppe von vier Personen auf, die in lockerer Haltung in einem Abstand von jeweils einem Meter nebeneinander auf einer Linie stehen.

Auf Anordnung des Prüfungsexperten bewegt sich der Hundeführer mit dem Hund in Richtung Personengruppe, durchquert diese ungefähr in der Mitte und schreitet fünf Meter weiter, macht eine Kehrtwendung, durchquert erneut die Gruppe und schreitet bis zum Prüfungsexperten.

Wie beschrieben unter „Freifolge“ muss der Hund dicht neben dem Hundeführer gehen; er darf kein ängstliches oder aggressives Verhalten aufzeigen.

Bei Start und Kehrtwendung ist jeweils ein Hörzeichen erlaubt.

7 Heranrufen und Ablenkung (20 von 100 Punkten)

Der Hundeführer lässt den Hund sich frei bewegen, während er sich zu obgenannten Personengruppe begibt. Eine Person ruft den Hund ein einziges Mal mit deutlicher Stimme. Nach diesem Ablenkungsversuch hält der Hundeführer an und ruft den Hund heran; dieser muss unverzüglich gehorchen und sich an die linke Seite des Hundeführers setzen.

Ein Hörzeichen ist erlaubt bei Freistellung und bei Heranrufen des Hundes sowie für dessen Kommandieren in die Grundposition.

8 Frei ablegen (10 von 100 Punkten)

Der Hundeführer bringt seinen nicht angeleiteten Hund an die vorgeschriebene Stelle und lässt ihn die Position Platz einnehmen. Danach entfernt er sich in Blickrichtung des Hundes, bis er ausserhalb dessen Sichtweite ist. Der Hund muss ohne zu bellen in der Position Platz verbleiben, bis der Hundeführer ihn nach 5 Minuten holt.

Nachdem der Hundeführer sich vom Hund entfernt hat, darf er nichts unternehmen, das den Hund beeinflussen könnte. Hunde, die dem Hundeführer folgen, werden angeleint und weggeführt. Die Zeitabnahme beginnt, sobald sich der Hundeführer vom Hund entfernt. Nach Rückkehr des Hundeführers ist die Übung erst beendet, wenn der Hund auf Kommando des Prüfungsexperten die Position Sitz wieder eingenommen hat.

Werden mehrere Hunde gleichzeitig getestet, erfolgen die Übungen in Gruppen mit höchstens acht Hunden, die je mindestens 6 Meter voneinander entfernt sind (Minimum zwei Hunde).

Ein Hörzeichen ist erlaubt für das Kommandieren des Hundes in die Position Platz, beim Weggehen des Hundeführers und für das Kommandieren in die Position Sitz.

9 Fehler des Hundeführers und Verhalten (10 von 100 Punkten)

Der Hundeführer muss das Reglement kennen. Er hat gegenüber seinem Hund ein sicheres, bestimmtes und korrektes Verhalten an den Tag zu legen.

Der Hund darf sich während den Übungen nicht versäubern.

Art. 2 Schutzdienst**1 Ausführung 100 Punkte insgesamt**

Das gesamte Schutzprogramm erfolgt mit einem Franzosenanzug. Während der gesamten Übung ist der Hund abgeleint.

2 Angriff auf den Hundeführer (60 von 100 Punkten)

Wie unter „Leinenführigkeit“ beschrieben, legt der Hundeführer mit seinem frei laufenden Hund eine Distanz von zwanzig Metern in Richtung des fünf Meter weiter seitlich liegenden Verstecks, hinter dem sich der Angreifer befindet, zurück. Auf Anordnung des Prüfungsexperten halten der Hundeführer und sein Hund auf Höhe des Verstecks an. Der Hund muss die sitzende Position (Grundposition) einnehmen. Auf Anordnung des Richters taucht der Angreifer aus seinem Versteck auf und greift den Hundeführer von vorne an.

Der Hund muss sich sofort dazwischenwerfen und den Angreifer entschieden (am Schutzärmel, falls ein solcher vorhanden ist, ansonsten an jeder beliebigen Stelle des Franzosenanzuges) fassen und darf ihn erst auf Befehl des Hundeführers wieder loslassen. Für die Phasen des Auslassens darf der Hundeführer auf Anweisung des Prüfungsexperten höchstens 3 Befehle geben. Hat der Hund nach diesen Befehlen nicht losgelassen, so wird die Aufgabe abgebrochen. Der Hundeführer gibt das Kommando Loslassen erst nach entsprechendem Sichtzeichen des Prüfungsexperten. Während der ganzen Übung versucht der Angreifer, den Hund mit Abschüttelbewegungen zum Loslassen zu bringen.

Nachdem der Hund den Angreifer losgelassen hat, muss er diesen bewachen. Ein Hörzeichen ist erlaubt für den Start, das Kommandieren in die Position Sitz, das Zufassen und Loslassen des Angreifers.

3 Rückrufen und Führigkeit (40 von 100 Punkten)

Während der Hund auf Kommando des Prüfungsexperten den Angreifer bewacht, nähert sich der Hundeführer bis auf eine Distanz von drei Metern und bereitet sich für die Führung des Hundes vor. Währenddessen muss der Hund den Angreifer weiterhin aufmerksam bewachen und darf diesen nicht berühren.

Auf Anordnung des Prüfungsexperten ruft der Hundeführer seinen Hund bei Fuss.

Auf Anordnung des Prüfungsexperten führt der Hundeführer seinen Hund über eine Distanz von ca. zehn Metern.

Für die Bewachung, für das Bei-Fuss-Nehmen des Hundes, für den Start und das Anhalten des Angreifers ist jeweils ein Hörzeichen erlaubt.

Anhang 2

Prüfungskommission

Art. 1 Auftrag und Formelles

- 1 Die Prüfungskommission besteht als operatives Element der Kommission aus 10 Mitgliedern, die sich aus den Bewilligungsbehörden, der Polizei oder der privaten Sicherheitsbranche rekrutieren und von der Kommission auf eine Amtsdauer von 3 Jahren ernannt werden, eine Wiederwahl ist zulässig.
- 2 Mitglieder der Prüfungskommission, die weder der Konkordatskommission noch einer Bewilligungsbehörde und auch keinem Polizeikorps aus den Mitgliederkantone angehören, müssen über eine KÜPS-Bewilligung gemäss Art. 4 verfügen.

Art. 2 Behörden und Polizei der Mitgliederkantone

- 1 Die Prüfungskommission wird vom Konkordatssekretär präsiert, der auch für die Geschäfts- und Protokollführung zuständig ist, er hat den Stichtscheid.
- 2 Bewilligungsbehörden und die Polizeikorps der Mitgliederkantone stellen 5 Mitglieder.
- 3 Davon ist 1 Vertreter der Polizeikorps anerkannter Spezialist für Diensthunde.

Art. 3 Private Sicherheitsbranche

- 1 Von der Kommission als repräsentativ anerkannte Branchenorganisationen haben Anrecht auf Entsendung von 2 Mitgliedern.
- 2 KÜPS-bewilligte Sicherheitsunternehmen (oder Zweigniederlassungen) mit Sitz im Konkordatsgebiet und mindestens 500 Vollzeitmitarbeitenden haben Anrecht auf Entsendung 1 Mitglied
- 3 KÜPS-bewilligte Sicherheitsunternehmen (oder Zweigniederlassungen) mit Sitz im Konkordatsgebiet mit weniger als 500 Vollzeitmitarbeitenden haben Anrecht auf Entsendung 1 Mitglied.
- 4 Davon ist 1 Vertreter der privaten Sicherheitsbranche anerkannter Spezialist für Diensthunde.

Art. 4 Kompetenzen

- 1 Die Prüfungskommission beantragt der Konkordatskommission die Anerkennung anderer Prüfungen.
- 2 Die Prüfungskommission akkreditiert die Prüfungsexperten.
- 3 Die Prüfungskommission akkreditiert die Prüfungsorte.
- 4 Die Prüfungskommission akkreditiert die Prüfungsorganisation.
- 5 Die Prüfungskommission entscheidet über den Inhalt der Prüfungen.
- 6 Die Prüfungskommission entscheidet über die Unterteilung und die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile sowie die zu erreichenden Punkte.
- 7 Die Prüfungskommission entscheidet über die Menge und die Regionen der Prüfungen.
- 8 Die Prüfungskommission beaufsichtigt die Prüfungen.

- 9 Die Prüfungskommission behandelt die Zulassung von Rücktrittsgesuchen, über Rekurse, Ausschlüsse und entscheidet über die Zulassung oder Ablehnung der Begründungen. Sie entscheidet über das Prüfungsergebnis im Rücktritts- und Rekursfall sowie über die damit verbundene Kostenfolge.